

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Artikel 4

Bundesland:	Baden-Württemberg
Ressort(s):	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Datum:	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 4, Begründung	Entwurf S. 287, 288 (pdf-Dokument) Begründung, Erfüllungsaufwand für Behörden	zum Erfüllungsaufwand	<p>Mit der beabsichtigten Verordnung kommen in erheblichem Umfang neue Aufgaben auf die Vollzugsbehörden der Länder zu.</p> <p>Mit konkreten Beträgen belegt ist hier nur der Erfüllungsaufwand für die Annahme und Bearbeitung der Anzeige, der mit 10 Minuten pro Einzelfall niedrig geschätzt erscheint.</p> <p>Die genannte Anzahl von 400 Fitnessstudios ist dabei für uns vor dem Hintergrund der auf den Seiten 272, 274 und 275 (pdf-Dokument) beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft genannten Zahl von 1700 Fitnessstudios derzeit nicht nachvollziehbar.</p>	Prüfung, ggf. Korrektur/ Ergänzung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Über den Aufwand für die Prüfungen der Anzeigen hinaus wird bei den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder ein erheblicher Erfüllungsaufwand entstehen. Dieser kann derzeit nicht beziffert werden, es ist aber davon auszugehen, dass Vor-Ort-Prüfungen durch die Behörden mit einem Zeitaufwand von jeweils mehreren Stunden anfallen werden.</p> <p>Auch dürfen, selbst wenn die Fachkunde des Personals nachgewiesen wird, Anwendungen nach §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 9 Abs. 2 nur unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Ärztin/eines Arztes durchgeführt werden. Diese Anforderung dürften insb. Kosmetikstudios häufig nicht erfüllen, so dass damit zu rechnen ist, dass insoweit in einer Vielzahl von Fällen ein weiteres Tätigwerden der zuständigen Behörden erforderlich werden kann.</p> <p>Insgesamt ist ein behördlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, der beträchtlich höher liegt als die aufgeführten Beträge.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	Art. 4 § 3 Abs. 2 Satz 1	Allgemeine Anforderungen an den Betrieb	inhaltlich	Es sollte auch geregelt werden, dass die Dokumentation vor Ort im Betrieb vorgehalten werden muss.	Ergänzung des Abs. 2 um Pflicht zur Vorhaltung der Dokumentation im Betrieb
3	Art. 4 § 3 Abs. 2 Nr. 2	Prüfung der ordnungsgemäßen Installation der Anlage	inhaltlich	Von wem muss die ordnungsgemäße Installation der Anlage geprüft werden?	Festlegung, von wem die Installation der Anlage geprüft werden muss
4	Art. 4 § 3 Abs. 2 Nr. 3	Beleg über sachgerechte Einweisung	inhaltlich	Beleg über die Einweisung der anwendenden Person in die sachgerechte Handhabung ist nicht konkret	Festlegung, wer dokumentiert und durch wen die Einweisung zu erfolgen hat
5	Art. 4 § 3 Abs. 2 Nr. 4	Datum der Kontrolle	inhaltlich	Eintragen des Datums der Kontrolle in Dokumentation ist nicht ausreichend	Festlegung, wer dokumentiert und durch wen die Kontrolle zu erfolgen hat
6	Art. 4 § 3 Abs. 3	Anzeige an die zuständige Behörde	inhaltlich	Es erscheint nicht praktikabel, wenn die Anzeige unter Nachweis der Fachkunde des Personals erst nach Inbetriebnahme erfolgt. Sollte die erforderliche Fachkunde nicht vorhanden sein, würde die Anlage bereits rechtswidrig betrieben. Ein Einschreiten der Behörde zu einem früheren Zeitpunkt wäre hier für alle Beteiligten vorzugswürdig.	Eine Anzeige sollte vor Inbetriebnahme erfolgen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Außerdem erscheint die 3-Monatsfrist nach Abs. 3 Satz 4 zu knapp bemessen. Z.B. muss die Prüfung der ordnungsgemäßen Installation nicht nur dokumentiert werden, sondern auch zuvor erfolgt sein.</p> <p>Darüber hinaus bestehen bezüglich des Erfordernisses der Anzeige grundsätzliche Bedenken:</p> <p>Wozu soll die Anzeige konkret dienen? Welche Auswirkung hat die Anzeige bei der zuständigen Behörde? Voraussichtlich werden eher Anlagen von Betrieben angezeigt, die rechtstreu agieren. Betriebe, die die Anforderungen, insb. an die Fachkunde der Anwendenden, nicht einhalten, werden vielfach auch keine Anzeige bei der zuständigen Behörde vornehmen.</p> <p>Zudem sind bei Prüfung der Anzeigen inhaltliche Mängel bzgl. des Betriebs vielfach nicht erkennbar. Die Erkennung und Feststellung solcher Mängel erfordert üblicherweise eine vertiefte Kontrolle. Angesichts der Vielzahl der</p>	<p>Bestimmung längerer Frist, auch bzgl. Dokumentation bei Bestandsbetrieben</p> <p>Keine Anzeigepflicht, sondern Regelung, dass der Betreiber die Dokumentationsunterlagen (über Prüfung vor Inbetriebnahme, Fachkunde der anwendenden Personen, etc.) vor Ort im Betrieb bereitzuhalten hat.</p> <p>Die Dokumentation muss auch beinhalten, dass das Personal über die erforderliche Fachkunde verfügt. Hinsichtlich Schulungen nach Anlage 3 muss die Dokumentation nicht nur die Schulung als solche bezeichnen, sondern auch die Blöcke und Zahl der Lerneinheiten benennen.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Anlagen sowie der Fluktuation von Personal und Betrieben werden hinsichtlich der Anzeigen voraussichtlich „Datenfriedhöfe“ bei den Behörden entstehen. Es stellt sich somit bezüglich der Anzeigepflicht die Frage nach Aufwand und Nutzen.	Anstelle der Pflicht zur Anzeige sollte die Eigenverantwortung der Betreiber gestärkt werden. Die Verantwortung der Betreiber muss so formuliert sein, dass diese die Voraussetzungen für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen klar erkennen und für deren Einhaltung sorgen können.
7	Art. 4, § 5 Abs. 2	Ablative Laseranwendungen ... dürfen nur ... von Fachärztin oder Facharzt für ... durchgeführt werden unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung	inhaltlich	An wen richtet sich diese Pflicht? Es sollte hier eine klare Verantwortlichkeit des Betreibers geregelt werden. Dies ist auch wichtig für ein rechtssicheres Handeln der Überwachungsbehörden. Außerdem erfordert die Sanktionierung von Pflichtverstößen als Ordnungswidrigkeit klar zugewiesene Verantwortlichkeiten. Was bedeutet „unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Fachärztin/eines Facharztes“? Ist hier gemeint, dass die Ärztin/der Arzt stets vor Ort im Behandlungsraum	Konkretisierung, wer verantwortlich ist Konkretisierung des Begriffs „unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				zugegen sein und die konkrete Anwendung beaufsichtigen muss oder genügt ein direktes Weisungsverhältnis und die Anwesenheit von Ärztin/Arzt im Betrieb?	
8	Art. 4, § 6 Abs. 2	Fachkunde zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten: Bestimmte Anwendungen ... dürfen nur ... von Fachärztin oder Facharzt für ... durchgeführt werden Unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung	inhaltlich	An wen richtet sich diese Pflicht? Was bedeutet „unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung“ einer Ärztin/eines Arztes? s. auch Anmerkungen zu § 5 Abs. 2	Konkretisierung, wer hier verantwortlich ist Konkretisierung des Begriffs
9	Art. 4, § 7	Fachkunde zur Anwendung von Anlagen zur elektrischen Nerven- und Muskelstimulation und zur Magnetfeldstimulation	redaktionell	Nach Anlage 3 Teil E ist hier Voraussetzung der Nachweis einer Lizenz als Übungsleiter oder einer C-Lizenz als Trainer (oder vergleichbare Ausbildung s. Begründung)	prüfen, ob diese Anforderung direkt in § 7 des Verordnungstexts aufgenommen werden sollte
10	Art. 4, § 8	Stimulation des Zentralen Nervensystems	inhaltlich	An wen richtet sich diese Pflicht? s. auch Anmerkungen zu § 5 Abs. 2	Konkretisierung, wer verantwortlich ist

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
11	Art. 4, § 9 Abs. 2	Fachkunde zur Anwendung von Ultraschall	inhaltlich	An wen richten sich die Pflichten nach § 9 Abs. 2? Was bedeutet „unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Fachärztin/eines Facharztes“? s. auch Anmerkungen zu § 5 Abs. 2	Konkretisierung, wer verantwortlich ist Konkretisierung des Begriffs „unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung“
12	Art. 4, § 10	Ultraschallanwendung an Schwangeren ... Fötus darf nicht exponiert werden ...	inhaltlich	An wen richtet sich diese Pflicht? (Betreiber und/oder anwendende Person) s. auch Anmerkungen zu § 5 Abs. 2	Konkretisierung, wer hier verantwortlich ist
13	Art. 4, § 11	Anwendungen von Magnetresonanzverfahren	inhaltlich	An wen richtet sich diese Pflicht? s. auch Anmerkungen zu § 5 Abs. 2	Konkretisierung, wer hier verantwortlich ist
14	Art. 4, Anlage 2	Dokumentation der Anwendung	inhaltlich	Ziffer 7. „Einverständniserklärung der behandelten Person zur Anwendung“ sollte ggf. nicht in einer Anlage, sondern im Verordnungstext stehen In der Dokumentation fehlt, wer die anwendende Person ist.	Prüfung, ob Einverständniserklärung der behandelten Person nicht auch Anforderung an den Betrieb nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 sein sollte. Ergänzung der Dokumentation der Anwendung um die Angabe der anwendenden Person

